

# Ordnung für die Jugendgruppe des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904



## § 1 Grundlagen

Die Satzung des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 und die unter §16 der Satzung benannten Vereinsordnungen haben auch für die Mitglieder der Jugendgruppe eine uneingeschränkte Gültigkeit und bilden die Grundlage für das Vereinsleben der Jugendgruppe und die Fischwaid der Jugendgruppenmitglieder. Die Jugendgruppe und deren Mitglieder sind den Zielen des Angelsportvereins verpflichtet.

### § 1.1

Von der Satzung oder den Vereinsordnungen abweichende Regelungen und Vorschriften, die für die Mitglieder der Jugendgruppe verbindlich zur Anwendung kommen sollen, werden in dieser Verordnung, der Verordnung für die Jugendgruppe des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904, geregelt und definiert.

### § 1.2

Der 1. Jugendwart und sein/e Vertreter/in sind im Rahmen der Vereinsveranstaltungen als Jugendgruppenleiter/innen für die Jugendgruppenmitglieder verantwortlich und nehmen eine Vorbildfunktion in jeder Hinsicht wahr. Sie handeln dabei auch im Sinne der Erziehungsberechtigten und auf der Basis der für diese Arbeit jeweils gültigen Gesetze und Normen. Die Jugendgruppenleiter/innen haben die Jugendgruppenmitglieder aktiv an die Fischwaid sowie die Flora und Fauna am und im Einzugsbereich der Angelgewässer heranzuführen. Darüber hinaus haben die Jugendwarte die Kameradschaft innerhalb der Jugendgruppe zu fördern und werden dabei vom Gesamtvorstand unterstützt.

## § 2 Übergang in die Seniorenabteilung

Mitglieder der Jugendgruppe scheidern am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, aus der Jugendgruppe aus, ohne dass es einer besonderen Kündigung vom Angelsportverein Fulda e.V. 1904 oder dem Jugendgruppenmitglied bzw. einer gesonderten Handlung beider Seiten bedarf. Mit diesem Stichtag endet dann auch die Mitgliedschaft im Angelsportverein Fulda e.V. 1904.

### § 2.1

Mitglieder der Jugendgruppe sollen in dem Jahr, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, vom 1. Jugendwart frühzeitig angehalten werden, fristgerecht einen Antrag auf Aufnahme in die Seniorenabteilung des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 zu stellen. Dieser Antrag ist mit einer Stellungnahme des 1. Jugendwartes zu versehen und muss an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, welcher dann wiederum den Antrag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorstellt.

### **§3 Aufnahme in die Jugendgruppe**

#### **§ 3.1**

Kinder im Alter zwischen 10. und dem vollendeten 13. Lebensjahr können ohne den Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sportfischerprüfung und einen gültigen Jahresfischereischein in die Jugendgruppe aufgenommen werden, wenn sie im Besitz eines Jugendfischereischeines sind. Diese müssen dann spätestens im zweiten Jahr ihrer Mitgliedschaft in der Jugendgruppe mit einem Vorbereitungslehrgang auf die Sportfischerprüfung beginnen.

Mitglieder der Jugendgruppe, die zum 31. Dezember des dritten Jahres ihrer Mitgliedschaft keinen Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Sportfischerprüfung und einen gültigen Jahresfischereischein vorlegen können, scheiden zu diesem Termin aus der Jugendgruppe aus, ohne dass es einer besonderen Kündigung oder einer anders gearteten Handlung bedarf. Mit diesem Stichtag endet dann auch die Mitgliedschaft im Angelsportverein Fulda e.V. 1904.

#### **§ 3.2**

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Aufnahme in die Jugendgruppe anstreben und beantragen, ist nur möglich, wenn diese den Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sportfischerprüfung und einen gültigen Jahresfischereischein vorlegen.

#### **§ 3.3**

Von diesem § abweichende Regelungen kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall und auf Antrag des 1. Jugendwartes unter Beachtung der jeweils geltenden Verordnungen und Gesetze beschließen.

#### **§ 3.4**

Über die Aufnahme in die Jugendgruppe, die jederzeit erfolgen kann, entscheidet der 1. Jugendwart auf Antrag und unter der Voraussetzung, dass das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. min. eines/einer Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegt. Die Aufnahme in die Jugendgruppe des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 wird vom ersten Jugendwart schriftlich bestätigt und wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den ersten Jugendwart wirksam.

### **§ 3.5**

Der Jugendwart händigt dem Jugendgruppenmitglied unmittelbar nach dessen Aufnahme in die Jugendgruppe des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 die folgenden Unterlagen bzw. Dokumente aus:

- a) Satzung des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904.
- b) Gewässerordnung des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904.
- c) Ordnung für die Jugendgruppe des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904.
- d) Fangbuch zur Erfassung und Dokumentation der Fischwaid.
- e) Liste mit den Namen und den Telefonnummern der Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- f) Name, Anschrift und Kommunikationsdaten des/der Jugendgruppensprechers/in.
- g) Alarmplan zur Meldung von Gewässerverunreinigungen.
- h) Angelerlaubnis für das jeweilige Kalenderjahr.
- i) Terminplan mit den Veranstaltungen der Jugendgruppe für das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr für Jugendgruppenmitglieder wird vom Vorstand des Angelsportvereins festgesetzt, ohne dass es der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge der Jugendgruppenmitglieder ist der 1. Kassierer des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 verantwortlich.

#### **§ 4.1**

Neue Jugendgruppenmitglieder müssen nach Ihrer Aufnahme eine „Aufnahmegebühr“ an den Verein entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig

30,00 EURO

und muss vor der Aushändigung der Vereinspapiere und des Erlaubnisscheines mit dem ersten Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt werden.

#### **§ 4.2**

Der Beitrag für Mitglieder der Jugendgruppe beträgt für das Kalenderjahr 45 EURO. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Kalendermonat sich eine Mitgliedschaft in der Jugendgruppe begründet.

### **§ 4.3**

Ein Jugendgruppenmitglied kann ab dem 16 Lebensjahr optional mit zwei Angelruten fischen. Möchte ein Jugendgruppenmitglied von dieser Option Gebrauch machen, erhöht sich der Beitrag für das Kalenderjahr auf 75 EURO.

## **§ 5 Ausübung der Fischwaid**

Mitgliedern der Jugendgruppe ist es erlaubt die Fischwaid an den Gewässern des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, der Satzung sowie der Gewässerordnung auszuüben.

### **§ 5.1**

Mitgliedern der Jugendgruppe ist das Fischen zwischen dem Sonnenuntergang und dem Sonnenaufgang grundsätzlich und unabhängig vom Alter nur unter Aufsicht und mit dem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten, wovon sich das aufsichtsführende Mitglied zu überzeugen hat, gestattet. Dabei muss sich das Jugendgruppenmitglied während der Fischwaid zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in der unmittelbaren Nähe des aufsichtführenden Mitgliedes aufhalten.

### **§ 5.2**

Mitgliedern der Jugendgruppe im Alter von 10 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die die Sportfischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sind, ist es erlaubt, die Fischwaid unter Aufsicht eines aktiven Mitgliedes und mit einer Handangel auszuüben. Dabei darf sich das Jugendgruppenmitglied nicht aus der Sichtweite des aufsichtführenden Mitgliedes entfernen.

### **§ 5.3**

Mitgliedern der Jugendgruppe im Alter von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die die Sportfischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sind, ist es erlaubt, die Fischwaid an den beiden Aue Weihern und der Fulda zwischen dem Bardo-Wehr gegenüber der Feuerwehr Fulda und der Eisenbahnbrücke in Horas ohne Aufsicht und eigenverantwortlich mit einer Handangel auf Friedfisch auszuüben.

#### **§ 5.3.1**

Mitgliedern der Jugendgruppe im Alter von 16 bis zum vollendeten 18ten Lebensjahr dürfen optional mit zwei Angelruten auf Friedfische angeln, wenn sie für die zweite Angelrute eine kostenpflichtige Zusatzerlaubnis (siehe § 4.3) erworben haben.

### **§5.4**

Unter der Aufsicht eines Ordentlichen Mitgliedes darf ein Mitglied der Jugendgruppe mit einer Rute auf Raubfisch angeln.

## § 5.5

Mitgliedern der Jugendgruppe ist das Fischen mit Drillingen oder/und Mehrfachhakensystemen grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet hier ausschließlich nur die Fischerei mit Spinnern, Blinkern oder Wobblern sowie anderen künstlichen Raubfischködern, die diesen ähnlich sind oder diesen zugeordnet werden können.

## § 5.6

In Absprache und im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand kann der 1. Jugendwart im Rahmen von offiziellen Vereinsveranstaltungen für Jugendgruppenmitglieder von diesem § abweichende Regelungen für die Ausübung der Fischweid festlegen. Diese sind dann zeitlich auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung begrenzt und verlieren nach Abschluss derselben automatisch ihre Gültigkeit.

## § 6

### Der/Die Jugendgruppensprecher/in

Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen in einer geheimen Wahl, die vom 1. Jugendwart geleitet wird, eine/n Jugendgruppensprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Jugendgruppensprecher/in. Die Wahlperiode umfasst zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. März.

### § 6.1

Der/Die Jugendgruppensprecher/in

- a) vertritt die Interessen der Jugendgruppenmitglieder gegenüber den Jugendwarten und dem Vereinsvorstand.
- b) hat auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- c) ist gemeinsam mit dem Jugendwart für die Planung und Zusammenstellung der Termine für die Jugendgruppe verantwortlich.
- d) vermittelt ausgleichend bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Jugendgruppe.
- e) ist in Bezug auf vereinsinterne Fragestellungen und Probleme Ansprechpartner/in für die Jugendgruppenmitglieder.
- f) ist vom Jugendwart im Vorfeld von wichtigen, die Jugendgruppe unmittelbar betreffenden Entscheidungen anzuhören.
- g) kann dem Jugendwart Vorschläge für die Jugendarbeit machen.
- h) informiert in jedem Jahr die neuen Jugendgruppenmitglieder im Rahmen eines gesonderten Termins (Schulung) über die Vereinsstrukturen, die Inhalte der Satzung und der Vereinsordnungen sowie die Inhalte und den Zweck der darüber hinaus unter §3.5 dieser Ordnung genannten Unterlagen und Dokumente. Der/Die Jugendgruppensprecher/in händigt den Jugendgruppenmitgliedern nach erfolgter Schulung eine vereinsinterne Bescheinigung über die Teilnahme aus.
- i) muss an Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, sofern sie für die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben dienlich sind. Die Kosten dafür trägt der Angelsportverein vollumfänglich, sofern er den/die Jugendgruppensprecher/in zur Teilnahme an der Veranstaltung angehalten hat.

- j) ist grundsätzlich bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 7 Termine der Jugendgruppe**

Die Teilnahme an den offiziellen Terminen der Jugendgruppe ist für die Jugendgruppenmitglieder Pflicht. Die offiziellen Termine werden den Jugendgruppenmitgliedern vom 1. Jugendwart oder seinem/er Vertreter/in im Rahmen der Kartenverlängerung, spätestens jedoch zum 31. Januar eines jeden Jahres, schriftlich mitgeteilt.

### **§ 7.1**

Jugendgruppenmitglieder, die an offiziellen Terminen der Jugendgruppe nicht teilnehmen können, haben sich beim 1. Jugendwart für den jeweiligen Termin zu entschuldigen. Die entsprechende Entschuldigung muss dem 1. Jugendwart rechtzeitig vor der Veranstaltung und mindestens fermündlich (ggf. auch per WhatsApp oder SMS) übermittelt werden. Die Entschuldigung kann auch über die/den Erziehungsberechtigten erfolgen.

### **§ 7.2**

Bleibt ein Jugendgruppenmitglied einem offiziellen Termin unentschuldigt fern, wird dieser Termin als unentschuldigt im Sinne einer Pflichtverletzung gewertet.

## **§ 8 Pflichten der Jugendgruppenmitglieder**

Mitglieder der Jugendgruppe

- a) müssen ihre Rechte und Pflichten kennen. Die entsprechenden Informationen stellen grundsätzlich eine Holschuld dar. Dies gilt auch für die Inhalte des Tierschutzgesetzes (TSchG) und des hess. Fischereigesetzes (HFschG), sofern die Inhalte für die Ausübung der Fischwaid relevant sind.
- b) haben die Vorgaben der Satzung des Vereins sowie die Vorgaben der Vereinsverordnungen und insbesondere die Vorgaben dieser Verordnung für die Jugendgruppe im Rahmen der Ausübung der Fischwaid zu beachten und dürfen nicht gegen diese verstoßen.
- c) haben grundsätzlich und unabhängig von der jeweiligen Situation kameradschaftlich miteinander umzugehen.
- d) sind den Weisungen des/der Jugendwarte/s verpflichtet und haben diesen mit Respekt zu begegnen.
- e) sind verpflichtet, ihr Verhalten im Rahmen der Vereinsveranstaltungen an den für die Gesellschaft im Allgemeinen gültigen Normen und Werten auszurichten.
- f) haben grundsätzlich hilfsbereit miteinander umzugehen, wobei die älteren Jugendgruppenmitglieder gegenüber den jüngeren eine besondere Vorbildfunktion wahrzunehmen haben.

## **§ 9 Sanktionen**

Jugendgruppenmitglieder, die gegen ihre Pflichten bzw. gegen die Vorgaben der Satzung oder der Vereinsordnungen verstoßen, werden dafür zur Verantwortung gezogen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Jugendgruppenmitglieder

- a) die Kreatur Fisch respektlos behandeln.
- b) gegen das Tierschutzgesetz oder das hess. Fischereigesetz verstoßen.
- c) die Flora und Fauna am Angelwasser verunreinigen.
- d) unkameradschaftlich handeln oder das Vereinsleben stören.
- e) Gewalt gegenüber anderen Jugendgruppenmitgliedern oder Dritten anwenden.
- f) dem Ansehen des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 schaden.

Grundlage für die Sanktionierungen, die bis zu einem im Sinne des Vereins vertretbaren Rahmen vornehmlich erzieherischen Charakter haben sollen, sind die Satzung des Vereins bzw. die jeweils gültigen Vereinsordnungen.

### **§ 9.1**

Über die Form und den Umfang der Sanktionierungen gegenüber Jugendgruppenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der 1. Jugendwart kann entsprechende Sanktionierungen bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragen.

### **§ 9.2**

Jugendgruppenmitgliedern, die in einem Jahr dreimal unentschuldigt offiziellen Terminen der Jugendgruppe fernbleiben, wird im darauf folgenden Jahr die Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer für einen Monat entzogen. Dies gilt auch dann, wenn sie im darauf folgenden Jahr in den Seniorenbereich wechseln. Davon unberührt bleibt die Pflicht, an den offiziellen Terminen der Jugendgruppe aktiv teilzunehmen. Über die Sperrung im Sinne dieses Absatzes entscheidet der erste Jugendwart, der den Vereinsvorstand entsprechend zu informieren hat. Darüber hinaus ist die gegenüber dem Jugendgruppenmitglied ausgesprochene Sperre (Entzug der Angelerlaubnis) unter Nennung des Namens und des Zeitraumes per Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben.

### **§ 9.3**

Jugendgruppenmitglieder, die über die in § 9.2 definierten Vorgaben hinaus mehrfach unentschuldigt den offiziellen Terminen der Jugendgruppe fernbleiben und so ihr Desinteresse dokumentieren, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des 1. Jugendwartes der Vorstand des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 auf der Basis der Vorgaben der Satzung (§6.4 ff.).

**§ 10**  
**Anträge der Jugendgruppe**

Auf der Basis eines mehrheitlichen Beschlusses der Jugendgruppenmitglieder kann der/die Jugendgruppensprecher/in die Änderung dieser Ordnung gegenüber der Mitgliederversammlung beantragen. Dabei ist der Antrag der Mitgliederversammlung mit Bezug auf diese Ordnung und einer konkreten Begründung vorzulegen, ohne dass es der Zustimmung des Vorstandes oder des Jugendwartes bedarf. Die mehrheitliche Herbeiführung des Änderungsantrages ist von der/dem Jugendgruppensprecher/in gegenüber der Mitgliederversammlung entsprechend zu dokumentieren, was zum Beispiel in Form eines Protokolls als Anlage zu dem entsprechenden Antrag erfolgen kann.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Veröffentlichung am Schwarzen Brett im Vereinsheim, Olympiastraße 8, 36041 Fulda in Kraft.

Fulda, 25. Februar 2011

gez.

Jürgen Muhl 1. Vorsitzender  
Dennis Hohmann 2. Vorsitzender